

Man hatte jedoch mit Rücksicht darauf, daß bei Zusammenlegungen in Städten mit nicht revidirter Städteordnung und in Dörfern die Amtshauptmannschaft mit Bezirksausschuß und die Gemeindevertretungen über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der in Absatz 1 gedachten Voraussetzungen zum Zusammenlegungszwange auf Antrag eines Betheiligten gehört werden sollen, noch den Wunsch, daß über die in Rede stehenden Fragen in Städten mit revidirter Städteordnung neben dem Stadtrath auch noch die Stadtverordneten, als Vertreter der Bürgerschaft, gehört werden möchten. Man wünschte deshalb noch eine entsprechende Einfügung in den in Rede stehenden Absatz. Die Königliche Staatsregierung erklärte, daß sie dem Wunsche der Deputation nicht entgegen sein wolle.

Bezüglich des hier vorgesehenen Gehörs der angeführten Gemeindeorgane gestattet man sich, um etwa nach dieser Richtung auftauchenden Zweifeln zu begegnen, daß die Aussprachen der erwähnten Organe lediglich als gutachtliche anzusehen sind, und daß hierdurch das Anrufen der Zusammenlegungsbehörden im Instanzenzuge, Spezialkommission, Generalkommission, Ministerium des Innern, seitens eines Betheiligten keineswegs ausgeschlossen wird.

Die Deputation beantragt deshalb, die Kammer wolle beschließen:

- a) in Artikel 1 Absatz 2 das Wort „ist“ mit dem Worte „sind“ zu vertauschen und nach dem Worte „Stadtrath“ die Worte „und die Stadtverordneten“ einzufügen,
- b) mit den unter a beschlossenen Abänderungen Artikel 1 Absatz 2 anzunehmen, sowie
- c) mit den vorstehend beschlossenen Zusätzen und Abänderungen den ganzen Artikel 1 anzunehmen.

Artikel 3.

In § 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1861 sind diejenigen Werthgegenstände aufgezählt, die bei der Abschätzung eines zum Umtausch bestimmten Grundstücks nach Reinertragseinheiten (§ 14) außer Betracht zu bleiben haben, und welche, soweit deren Wegnahme nicht möglich, in Gelde abgeschätzt und ausgeglichen werden.

Als einen solchen neuen Werthgegenstand führt der Entwurf den Entwicklungswerth ein, d. i. der Werth, den ein zur Zusammenlegung gelangendes Grundstück oder ein Grundstückstheil durch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner Verwendung zu anderen als rein landwirthschaftlichen Zwecken erlangt hat. Rücksichtlich dieses Werthes, der selbstverständlich von dem Grundstück untrennbar ist, wird bestimmt, daß er zwar bei der Abschätzung nach Reinertragseinheiten nicht zu berücksichtigen, aber in Gelde besonders abzuschätzen und auszugleichen ist. Es würde sonach A., der z. B. 50 qm Fläche, die einen Zeitwerth einschließlich des Entwicklungswerthes in dem angeführten Sinne von 1000 M., einen solchen von 300 M. aber nur nach den Reinertragseinheiten haben, zur Zusammenlegung einzuwerfen hätte, und aus der Zusammenlegung eine gleich große Fläche des nämlichen Werthes nach Reinertragseinheiten zurückerhielte, 700 M. in Gelde heraus erhalten müssen.

Die Deputation erachtet die vorgeschlagene Beifügung zu § 15 des angezogenen Gesetzes für sach- und zweckentsprechend und beantragt, die Kammer wolle beschließen:

Artikel 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Artikel 4.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen bezwecken, die Verhältnisse der Grundstücke bei Zusammenlegungen zu regeln, deren Verwendung zu anderen als landwirthschaftlichen Zwecken zwar einmal in fernerer Zukunft erwartet werden kann, bei denen aber die Um-